



SATZUNG



§1 Name/Sitz/Rechtsnachfolge

1. Der am 21.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Ruppiner Sportverein "Maulwürfe" e. V. und hat seinen Sitz in Neuruppin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der in Absatz 1 genannte Verein tritt die Rechtsnachfolge der am 04.06.1982 gegründeten BSG Tiefbau Neuruppin an und übernimmt alle von der BSG erworbenen finanziellen und materiellen Werte.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LSB/KSB an und kann Mitglied deren Fachverbände werden. Er kann Mitglied anderer Vereine werden, wenn es dem Zweck und den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins dienlich ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck/Aufgaben/und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports vor allem im Territorium. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Ebene, vor allem im Breiten- und Freizeitsport, Frauen und Familiensport, Kinder und Jugendsport sowie den Wettkampfsport.
 - Errichtung und Wartung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Vereinsstruktur

1. Von den sportlichen Interessen der Mitglieder ausgehend, können im Verein Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind nicht an eine Sportart gebunden.
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen können nach Bestätigung des Vorstandes einen eigenen Haushalt führen, wenn die Verwaltung und Führung der Abteilung analog der §§ 10 und 11 der Satzung erfolgt und die steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Für in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilungen gelten §§ 10 und 11 als Empfehlung.

§4 Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglied sportlich interessierte, natürliche Personen sowie juristische Personen und andere Vereine angehören.
2. Es werden folgende Mitgliedsarten unterschieden:
 - Ordentliche Mitglieder, untergliedert in aktive und zahlende, nicht aktive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder (ruhende Mitgliedschaft)
3. Förderndes Mitglied können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen werden, die das Wirken des Vereins im Sinne des § 2 durch erhöhte Zuwendungen finanzieller oder anderer Art unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Sport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen, Umlagen und Arbeitsleistungen befreit. Aus wichtigen Gründen kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine zeitlich begrenzte, passive Mitgliedschaft beantragt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Zahlung einer Aufnahmegebühr zu beantragen. Dazu ist das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
4. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung
 - Tod
2. Der Austritt ist jeweils nur zum Quartalsende möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhaften Verhalten
4. Bei Rückständen in der Zahlung von Beiträgen und Umlagen von mehr als 12 Monaten nach Fälligkeit und nach zweimaliger Mahnung. Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf den Ausschluss enthalten und darf frühestens einen Monat nach Absendung der ersten Mahnung aufgegeben werden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist durch Brief mit Zustellungsurkunde zu übersenden. Gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, die mit Zahlungen länger als 12 Monate in Verzug sind, auf Mahnungen nicht reagieren bzw. mit unbekanntem Ziel verzogen sind, können nach Stellungnahme der zuständigen Abteilungsleiter/innen als Mitglied des Vereins gestrichen werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen (in begründeten Fällen ist Verzicht möglich).
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
 - sich im Rahmen der vom Verein gebotenen Möglichkeiten sportlich zu betätigen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen Sportgeräte und Anlagen zu den vereinbarten Zeiten und entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu nutzen
2. Stimm- und Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche über 16 Jahre haben nur dann Stimm- und Wahlrecht, wenn die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und die Beschlüsse des Vereins/ Organe einzuhalten
 - sich im Vereinsleben, bei Sportwettkämpfen und sonstige Veranstaltung sportlich fair und ehrlich, kameradschaftlich und hilfsbereit sowie rücksichtsvoll zu verhalten
 - die bereitgestellten Sportanlagen und -geräte sowie Einrichtung und Gegenstände des Vereins pfleglich zu behandeln
 - Änderungen zur Person sind innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Abteilungsleitung oder dem Vereinsvorstand zu melden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat die zusätzliche Pflicht:
 - Mitgliedsbeiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise den dafür festgelegten Geldbetrag zu zahlen. (Bringepflicht)
3. Für bestimmte Personengruppen können Ermäßigungen, Stundung oder Sonderbeiträge festgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen können nach Genehmigung des Vorstandes für ihren Bereich Zusatzbeiträge festsetzen.

§9 Organe- Ehrenmitglieder

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand die Abteilungsvorstände
 - der Beschwerdeausschuss

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Bericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen sowie Arbeitsleistungen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 3
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 4
 - Entscheidung über die Fusion mit anderen Vereinen oder die Eingliederung von Abteilungen anderer Vereine
 - Auflösung des Vereins.
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt.
 - 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 4. Zur Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Überbringung der Einladung erfolgt auf dem Postweg mittels einfachen Briefs oder durch Boten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen, Fusion mit anderen Vereinen sowie zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Diese Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wenn mehrere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben sind, ist der Vorschlag angenommen, der die größte Stimmenzahl auf sich vereint (relative Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung kann im Block erfolgen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- 6. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem Mitglied über 16 Jahre
 - vom Vorstand
- 7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins in wörtlicher Fassung eingegangen sein.
- 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Fusion, Vereinsauflösung sind ausgeschlossen.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- 10. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung einberufen werden.
- 11. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - die von den Abteilungen gewählten Delegierten
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes (ohne Stimmrecht)
 - die Kassenprüfer (ohne Stimmrecht)
 - der Beschwerdeausschuß und eventuell weitere Ausschüsse (ohne Stimmrecht)
- 12. Zu einer Delegiertenversammlung des Vereins wählen alle Abteilungen für je 5 aktive Mitglieder gem. gültiger Mitgliederliste (abgerundet auf eine durch 5 teilbare Zahl) einen Delegierten, der in der Delegiertenversammlung ein einfaches Stimmrecht ausübt. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, dürfen nur einmal auf den Mitgliedslisten erscheinen und müssen sich vor der Delegiertenwahl dazu entscheiden. Der Modus zur Wahl der Delegierten wird durch die Abteilungen selbst festgelegt.

§11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - dem Jugendwart/ der Jugendwartin
 - im Bedarfsfall weiteren Vorstandsmitgliedern
2. In den Vorstand können auch Ehrenmitglieder gewählt werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist, erfolgt eine vorzeitige Neuwahl.
4. Die Vorstandsmitglieder gem. Par. 26 BGB sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht einstimmig anderes beschlossen wird. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes können nach Mehrheitsbeschluss im Block gewählt werden. (Dieser Absatz ist gemäß Satzungsänderung vom 24.05.1993 entfallen.)
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse oder Kassenprüfer vor Ablauf der Legislaturperiode aus ihrem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der / die 1. Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / die Schatzmeister(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die 1. Vorsitzende(n) allein oder durch je zwei andere Mitglieder des vorgenannten Vorstandes gemeinsam vertreten. Für besondere Rechtsgeschäfte kann vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden.

8. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vorstandssitzung, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er leitet die Mitgliederversammlung, kann aber auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
11. Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.

§12 Beschwerdeausschuß

1. Der Beschwerdeausschuß besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre, die nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder den Kassenprüfern angehören dürfen. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie den Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschuß werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen anderer Organe gebunden.

§13

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 1-3 Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstände und des Beschwerdeausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahrs mindestens einmal zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Im Bedarfsfalle können unabhängige Kassenprüfer beauftragt werden.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Versammlungen, Übungen, Wettkämpfen, Lehrstunden oder sonstige Veranstaltungen entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

1. Diese am 24.05.1993 beschlossene Satzung, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Ruppiner Sportvereins "Maulwürfe" e. V. am 26.06.1998 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand